



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Dossier behandelt durch :  
**Amt für Umwelt**  
Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg  
☎ 026 / 305.37.60  
Sachbearbeiter : P.-A. Loup

## BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR EINE KOMPOSTIERANLAGE

(Art. 6 ABR)

<b>Gesuchsteller</b>		Identifikation: <b>227500052</b>
Betrieb	Kompostieranlage Seeland AG	
Strasse, Nr.	Postfach 93	
PLZ / Ort	3280 Murten	
	Tel. 026 / 673.25.00	Fax 026 / 670.23.12

<b>Verantwortliche Person</b>	
Name, Vorname	Christian Haldimann
Funktion im Betrieb	Direktor
	Tel. 026 / 670.21.48
	Fax 026 / 670.23.12
	E-mail-Adresse: <a href="mailto:info@haldimannag.ch">info@haldimannag.ch</a>

<b>Standort der Anlage</b>	
Strasse, Nr.	Le Chablais
PLZ / Ort	3285 Galmiz
Parzellen-Nr.	Art. 487 GB Galmiz

<b>Eigentümer</b>	
Adresse des Grundeigentümers	Freiburg, der Staat Forstdepartement, 1762 Givisiez

<b>Gesuchsunterlagen</b>	
Gesuch vom	30. Dezember 2002
Pläne	BRPA 1990/2584, 1994/4/0415, 2000/4/0135, 2003/4/0429 und 2003/4/0430

<b>Gültigkeit</b>	
Dauer der Bewilligung	1. Januar 2011 – 31. Dezember 2015

gestützt auf :

den Artikel 17 des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG);

den Artikel 6 Abs. c) des Reglements vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR);

den Beschluss vom 24. März 1992 über die Gebühren des Amtes für Umwelt;

auf die Akten,

verfügt :

1. Dem Gesuchsteller (nachstehend : der Bewilligungsinhaber) wird eine Betriebsbewilligung für eine Kompostieranlage unter Vorbehalt der Verpflichtungen und Bedingungen gemäss Punkt 2 erteilt.
2. Verpflichtungen und Bedingungen
  - 2.1 Die Bewilligung wird auf der Grundlage der vom Bewilligungsinhaber gelieferten Pläne und Unterlagen und der Anlagenkontrollberichte der Sektionen Gewässerschutz und Störfälle sowie Abfall und Altlasten des Amtes für Umwelt (AfU) erteilt.
  - 2.2 Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen) ist dem AfU schriftlich zu melden.
  - 2.3 Die Annahme von Sonder- und kontrollpflichtigen Abfällen (VeVA) ist nur auf Grund einer gesonderten Annahmewilligung erlaubt.
  - 2.4 Die Bewilligung kann jederzeit geändert werden, wenn dies die Anforderungen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Behandlung der Baustellenabfälle nötig machen.
  - 2.5 Besondere Bedingungen :
    - a) Aufgrund der hohen Kapazität der Anlage (> 20'000 To/Jahr) muss der Kompost mindestens 6 Mal jährlich analysiert werden. Die Resultate sind dem AfU systematisch und unaufgefordert mitzuteilen.
    - b) Im Prinzip wird die Anlage mindestens einmal jährlich durch das AfU kontrolliert. Der Kanton kann diese Kontrolle an eine externe, anerkannte Organisation delegieren. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, dem beauftragten

Kontrolleur den Zutritt zu seiner Anlage zu gewähren und uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten.

- c) Der Betrieb der Anlage muss gemäss den Bedingungen der Sektion Luftreinhaltung des AfU geführt werden. Bezüglich der bereits mehrmals aufgetauchten Geruchsemissionen wurde ein Informations- und Überwachungsnetz unter Aufsicht des AfU eingeführt. Die Koordination im AfU ist durch dessen Sektionschef Luftreinhaltung gesichert. Sollten Geruchsprobleme auftreten, ist diesbezüglich sofort der Sektionschef Luftreinhaltung des AfU zu informieren, und die entsprechenden Massnahmen in der Anlage sind unverzüglich zu treffen.
  - d) Die Fassung der Schmutzabwässer in einer dichten Grube und deren Entsorgung in der ARA Murten mittels Abfuhr mit einem landwirtschaftlichen Anhänger wurde durch das AfU auf Zusehen hin genehmigt.
  - e) Falls andere Verarbeitungs- oder Betriebsprozesse eingeführt werden, sind vor deren Inbetriebnahme die nötigen Voraussetzungen mit den betroffenen Sektionsverantwortlichen des AfU (Sektionen Luftreinhaltung und Sektor Industrie der Sektion Gewässerschutz und Störfälle) abzuklären.
3. Der Bewilligungsinhaber hat dem AfU jährlich eine umfassende Statistik aller angenommenen und weitergeleiteten Abfälle zuzustellen. Grundsätzlich gelten die Kategorien der Preisliste als Modell für die Abfallstatistiken. Auf Ersuchen des AfU hat er diese Angaben auf korrekt formatiertem elektronischem Datenträger abzuliefern.
  4. Den Vertretern des AfU sowie eventuell weiterer staatlicher Dienststellen oder auch durch das AfU beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen/Lagern zu gewähren, und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
  5. Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2015 gültig.  
Ein allfälliges Gesuch für eine Verlängerung ist beim AfU mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich einzureichen. Bei der Prüfung dieses Gesuches nimmt das AfU eine erneute Besichtigung der Anlagen vor. Zudem überprüft es, ob die Bedingungen der vorliegenden Bewilligung eingehalten werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung wird die Bewilligung provisorisch oder definitiv erteilt. Eine definitive Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet.
  6. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung entzogen werden, wenn namentlich :
    - a) der Inhaber die Verpflichtungen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht einhält;
    - b) der Inhaber die Anforderungen zur Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder gegen die Bestimmungen der eidgenössischen oder kantonalen Abfallgesetzgebung verstösst;

- c) die Einrichtungen und Anlagen/Lagerplätze den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
- d) eine umweltverträgliche Lagerung und Entsorgung der angenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist.

In diesen Fällen ist die RUBD ebenfalls ermächtigt, eine administrative Strafe über den Bewilligungsinhaber in Form einer Busse bis Fr. 10'000.-- zu verhängen, welche nicht in Haft umwandelbar ist.

- 7. Das Unternehmen ist mit seiner Tätigkeit gegenüber Dritten haftbar. Der Bewilligungsinhaber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die alle Schäden infolge eines Unfalls, der bei der Entgegennahme, der Lagerung und der Behandlung der genannten Abfälle eintreten könnte, für mindestens einen Betrag von 2 Millionen Franken deckt.
- 8. Der Staat kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die in Ausübung der durch diese Bewilligung erteilten Rechte entstehen können.
- 9. Für die Erteilung dieser Bewilligung wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.
- 10. Die Nichtbeachtung der Bedingungen der vorliegenden Bewilligung kann in Anwendung von Artikel 36 Abs. 2 ABG mit Busse bestraft werden. Sie wird bei der kompetenten Justizbehörde angezeigt.
- 11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Kantonsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, route André-Piller 12, 1762 Givisiez, Beschwerde erhoben werden.

  
 Georges Godel  
 Staatsrat, Direktor

Freiburg, den 9. Dez. 2010

Mitteilung :

an den Gesuchsteller (eingeschriebene Sendung)  
 an die Gemeinderäte von Galmiz und Bas-Vully  
 an das Oberamt Murten  
 an das Amt für Umwelt, Abteilung Abfälle und Altlasten